

Anleitung:

SCHADENREGULIERUNG: So kontern Sie Leistungsabzügen

Autor: **Uwe Schmidt-Kasperek**, freier Journalist

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE

Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell  enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Anleitung **Schadenregulierung** – So kontern Sie Leistungsabzügen

Wenn ein Schaden teuer ist, wird Versicherten oft ein Vergleich angeboten – manchmal kommt er als Kulanz daher. Wer ungeprüft zustimmt, verliert meist Geld.

1. **Vorsätzlich verursachte Schäden** sind nicht versichert – die Versicherer prüfen akribisch, ob Versicherungsbetrug vorliegt. „Dem Versuch, mit diesen Vorwürfen die Leistung zu verweigern, sollte man mit einem scharf formulierten Anwaltsschreiben und Androhung einer Klage entgegentreten“, rät Klaus Schneider, Fachanwalt für Versicherungsrecht aus Hannover.
2. **Grobe Fahrlässigkeit** führt zu einer Kürzung der Leistung. Das gilt auch, wenn grob gegen Pflichten aus dem Vertrag verstoßen wird. Der Versicherte muss durch Notmaßnahmen den Schaden gering halten. Etwa eine Notreparatur am Dach veranlassen, damit es nicht weiter regnet. Bei höherer Gefahr, wie etwa Reparaturgerüst am Gebäude oder zeitweilig leer stehende Firmenbereiche, muss der Versicherer unverzüglich informiert werden. Die Assekuranz hat ein Recht, alle notwendigen Informationen zur Aufklärung des Schadens zu erhalten.
3. **Leichte Fahrlässigkeit** führt zu leichten Abzügen. Doch der Geschädigte kann sie oft entkräften. Wer das Fenster nur kurzfristig gekippt öffnen wollte, aber aufgrund eines Unfalls eines Verwandten den Betrieb verlassen musste, dürfte lediglich leicht fahrlässig gehandelt haben. „Ein längeres Offenstehen war ja nicht beabsichtigt“, erläutert Schneider. Zudem liegt kein Fehlverhalten vor, wenn man es nicht dem Unternehmer zurechnen kann. Wird fachgerecht delegiert, kann der Firmeninhaber nicht belangt werden.
4. **Kausalität prüfen:** „Sie ist die größte Grauzone bei Vergleichen“, erläutert Versicherungsmakler Matthias Böhm. Auch wenn der Unternehmer nachweislich beispielsweise den jährlichen E-Check nicht durchgeführt hat oder Brandschutztüren nicht geschlossen wurden, muss der Fehler für den Schaden ursächlich sein. War etwa eine Brandstiftung Grund für ein Feuer, spielt der unterlassene E-Check keine Rolle.
5. **Vertrag beim Vertreter:** Beim Schaden wird es problematisch, denn der Vertreter ist für ein oder mehrere Versicherer tätig. Bei der Schadenregulierung sitzt er im Boot der Assekuranz. Er ist nicht neutral und er ist nicht mit in der Haftung. Bei Maklern und Beratern ist das anders – sie haften bei mangelhafter Beratung.